

2) Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens, vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

ertheilen in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens folgende Bestimmungen:

1. Einzelrichter.

Zustizämter.

§ 1.

Von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die minderwichtigen von den Justizämtern zu leiten und zu entscheiden.

Hierher gehören alle Rechtsstreitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand den Betrag von Einhundert Thalern nicht erreicht. Diese sollen als minderwichtige nach dem Gesetz vom 24. März 1838 verhandelt werden.

§ 2.

Den Justizämtern liegt die Hilfsvollstreckung nicht nur in den bei ihnen entschiedenen, sondern auch in den bei anderen Behörden anhängigen Sachen auf Requisition derselben, sowie die Beitreibung der öffentlichen Abgaben jeder Art, der Geldstrafen u. ob.

§ 3.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei der zeitlichen Kompetenz der Justizämter.

§ 4.

Die Sachörterung wegen der Annahme an Kindesstatt, gleichviel, ob die an Kindesstatt anzunehmenden Kinder bisher unter väterlicher Gewalt standen oder nicht (Adoption und Errogation), gehört zur Kompetenz der Justizämter.

§ 5.

Die Justizämter sind die einzigen obervormundschaftlichen Behörden und haben das vormundschaftliche Depositatwesen zu verwalten.